



Newsletter Oktober 2021

Fairteilen statt umverteilen

Wer verzichtet denn schon gerne freiwillig! Verzicht fällt vor allem dann besonders schwer, wenn man der Meinung ist, Anspruch auf eine Leistung zu haben. Eine Umwandlungssatzsenkung erfordert daher besonderen Erklärungsbedarf.

Im kürzlich erschienenen Ruhestandsmonitor der AXA Investment Managers wurden 1200 Personen aus der ganzen Schweiz über ihre Einstellung hinsichtlich der kommenden oder vergangenen Pensionierung befragt. Auf die Frage, welchen Massnahmen die Befragten zustimmen, wenn die Pensionskassenrenten sinken würden, wollten gerade mal 16% tiefere Renten in Kauf nehmen. Mit dieser Fragestellung ist eine solche Rückmeldung nicht weiter verwunderlich. Wer will schon weniger bekommen, wenn er oder sie mehr erhalten könnte? Und genau hier liegt der Hase im Pfeffer: Tatsächlich könnten nämlich die meisten aktiven Versicherten deutlich mehr Verzinsung erhalten, wenn die Rentenumwandlungssätze korrekt angesetzt wären. Mit den aktuell noch zu hohen Umwandlungssätzen müssen die Pensionskassen – und dazu gehört auch die PROSPERITA – ihre Anlageerträge zu einem Teil dafür verwenden,

um die zu hohen Rentenverpflichtungen zu finanzieren anstatt den Versicherten eine Mehrverzinsung ausrichten zu können. Das ist weder transparent noch fair.

Von der Umverteilung zur Mehrverzinsung

Die PROSPERITA wird ab 2023 ihren Umwandlungssatz schrittweise auf 5.35% senken. Das ist zwar immer noch nicht der versicherungstechnisch korrekte Satz von knapp 5%. Diese Senkung ermöglicht es unserer Stiftung aber trotzdem, künftig den Versicherten eine durchschnittliche Mehrverzinsung von 0.3% gutzuschreiben. Und um es mit einfacheren Worten zu verdeutlichen: Wenn die Kuchenstücke wegen der längeren Lebenserwartung immer kleiner werden, muss ein grösserer Kuchen her, damit die Kuchengröße pro Stück ungefähr gleichbleibt.

Nun mögen ältere Arbeitnehmende einwenden, dass sie von einer längerfristigen Mehrverzinsung nicht mehr profitieren können. Dieser Einwand ist korrekt. Eine 62-jährige Frau kann ihr Altersguthaben – sei es durch persönliche Einkäufe oder durch einen besseren Sparplan ihres Arbeitgebers – in den verbleibenden zwei Jahren kaum mehr erhöhen.

Auch ein Zinseszins-Effekt tritt bei ihr im Gegensatz zu den jüngeren Jahrgängen nicht mehr ein. Diesem Umstand hat der Stiftungsrat Rechnung getragen. Er federt die Renteneinbussen der letzten acht Jahrgänge vor der Pensionierung zu einem bedeutenden Teil mit einer Zusatzverzinsung ab. Je älter desto höher ist der Zusatzzins. Finanziert wird diese Kompensation über Rückstellungen, die die Stiftung für potenzielle Pensionierungsverluste bereits finanziert hat. Durch die Senkung des Umwandlungssatzes sinken diese Pensionierungsverluste und die Rückstellungen können deshalb teilweise aufgelöst werden.

Arbeitgeber werden zu Planverbesserungen aufgefordert

Auch die Arbeitgeber sind nun in der Pflicht, dafür zu sorgen, dass ihre Mitarbeitenden eine angemessene Pension genießen können. Schrittweise will die PROSPERITA darum von den Minimalsparplänen wegkommen. Diese Pläne gewähren lediglich die gesetzlich vorgeschriebenen Spargutschriften. Für Neuanschlüsse bei der PROSPERITA werden per sofort Sparbeiträge über dem gesetzlichen Minimum verlangt. Die bereits angeschlossenen Arbeitgeber werden

aufgefordert, ihre Sparskala in den nächsten Jahren gegen oben anzupassen. Damit helfen sie mit, den "Rentenkuchen" ihrer Mitarbeitenden zu vergrössern und ihnen damit im Alter eine angemessene Pension zu ermöglichen. In den letzten Jahren zeigt sich auf dem Arbeitsmarkt, dass Arbeitnehmende Unternehmen vermehrt nach deren Pensionskassenleistungen bewerten und auswählen. Höhere Sparbeiträge stellen somit nicht einfach zusätzliche Kosten dar, sondern verbessern auch das Image des Unternehmens als sozialer, arbeitnehmerfreundlicher und grosszügiger Arbeitgeber.

Freundliche Grüsse



Joel Blunier
Geschäftsführer

Der Umwandlungssatz sinkt auf 5.35%

Dass wir immer länger leben, mag für uns eine positive Entwicklung sein. Sie stellt aber die Pensionskassen vor grosse Herausforderungen. Es müssen mehr Renten ausbezahlt werden, als Kapital dafür vorhanden ist. Die PROSPERITA wird deshalb ihren Umwandlungssatz schrittweise auf 5.35% senken.

Als das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) Mitte der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts in Kraft gesetzt wurde, ging der Gesetzgeber davon aus, dass ein 65-jähriger Mann nach der Pensionierung durchschnittlich noch 14.3 Jahre und eine 65-jährige Frau 8.2 Jahre lebt. Auf dieser Basis und aufgrund der um ein Vielfaches höheren Zinsen wurde der Prozentsatz, mit dem man das Altersguthaben bei der Pensionierung in eine Rente umwandelt, auf 7.2% festgelegt.

Heute lebt ein gleichaltriger Mann 5.4 Jahre und eine Frau 4.3 Jahre länger als damals. Die Renten müssen also entsprechend länger ausbezahlt werden. Weil sich der gesetzliche Umwandlungssatz aber nicht geändert hat, müssen die Pensionskassen in immer mehr Fällen Renten auch dann noch auszahlen, wenn das Altersguthaben der versicherten Person längst aufgebraucht ist. Der Fehlbetrag muss über die Anlageerträge der Pensionskasse finanziert

werden, was dazu führt, dass den heute noch arbeitenden Versicherten eine zusätzliche Verzinsung ihres Guts haben entgeht. Daher spricht man von der Umverteilung von Jung zu Alt oder von den aktiven Versicherten zu den Rentenbeziehenden.

Die PROSPERITA hat ihren Umwandlungssatz in den letzten Jahren bereits schrittweise auf 5.8% gesenkt. Der mit den heutigen Lebenserwartungen und Zinssätzen berechnete korrekte Umwandlungssatz der PROSPERITA beträgt jedoch knapp 5%. Mit jeder neuen Altersrente entsteht somit weiterhin ein Pensionierungsverlust in der Höhe von 14% oder anders ausgedrückt: Wenn CHF 100'000 Altersguthaben in eine Rente umgewandelt werden, muss die PROSPERITA noch CHF 14'000 drauflegen, damit das Guts haben zur Zahlung der versprochenen Renten ausreicht.

Senkung in drei Schritten

Der Stiftungsrat hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, wie diese Umverteilung künftig verringert werden kann. Er hat an seiner Sitzung vom 2. September 2021 beschlossen, den Umwandlungssatz deshalb ab 1. Januar 2023 in drei Schritten von 0.15% auf 5.35% zu senken:

Gültig ab	Umwandlungssatz für Guthaben unterhalb von CHF 501'900		Umwandlungssatz für Guthaben über CHF 501'900
	5.80%	4.80%	
1.1.2022	5.80%	4.80%	
1.1.2023	5.65%	4.80%	
1.1.2024	5.50%	4.80%	
1.1.2025	5.35%	4.80%	

Zusatzverzinsung als Kompensation für die Senkung

Weiter hat der Stiftungsrat beschlossen, die acht Jahrgänge vor der Pensionierung für ihre Renteneinbussen mit einer Zusatzverzinsung teilweise zu entschädigen. Im 2023

erhalten auch alle übrigen Versicherten zwischen 18 und 54 Jahren eine einmalige Zusatzvergütung von 0.50% auf ihrem Altersguthaben per Ende 2021. Die Zusatzverzinsung ist nach Alter und Jahr wie folgt abgestuft:

Alter im Jahr 2023	Zusatzzins 2023	Zusatzzins 2024	Zusatzzins 2025	Total
18 – 54	0.50%	-	-	0.50%
55	0.50%	-	-	0.50%
56	0.50%	-	-	1.30%
57	0.50%	-	-	2.20%
58	1.30%	0.80%	0.80%	3.20%
59	1.40%	0.90%	0.90%	3.50%
60	1.50%	1.00%	1.00%	3.80%
61	1.60%	1.10%	1.10%	4.10%
62	1.70%	1.20%	1.20%	4.40%
63	1.80%	1.30%	1.30%	4.70%
64	1.90%	1.40%	1.40%	3.40%
65	2.00%	1.50%	1.50%	2.00%

Lesebeispiel: Eine Person, die im Jahr 2023 60 Jahre alt wird, erhält eine Zusatzverzinsung von 1.5% im Jahr 2023. 2024 wird sie 61 Jahre alt und erhält eine Zusatzverzinsung von 1.10%, 2025 mit 62 Jahren 1.20%. Über drei Jahre wird ihr also insgesamt 3.80% zusätzlichen Zins gutgeschrieben (grüne Felder).

Welche Personen erhalten eine Zusatzverzinsung?

Anspruch auf eine Zusatzverzinsung gemäss obenstehender Tabelle haben alle versicherten Personen, die am 31.12.2022 und am 1.1.2023 bei der PROSPERITA versichert waren. Wer also per 31.12.2022 pensioniert wird, profitiert noch von einem Umwandlungssatz von 5.8% und erhält daher keinen Zusatzzins gutgeschrieben. Neueintritte per 1.1.2023 sind von der Zusatzverzinsung ausgenommen, weil sie in Kenntnis des tieferen Umwandlungssatzes in die PROSPERITA eintreten. In den beiden Folgejahren haben sie dann Anspruch auf eine Zusatzverzinsung.

Welcher Teil der Altersguthaben wird zusätzlich verzinst?

Für die Zusatzverzinsung am 1.1.2023 ist grundsätzlich der Stand der persönlichen Altersguthaben per 31.12.2021, für die Zusatzverzinsung im 2024 derjenige per 31.12.2022 und im 2025 derjenige per 31.12.2023 massgebend. Nicht berücksichtigt werden persönliche Einkäufe und Arbeitgeberbereinlagen, die nach dem 31.12.2021 einbezahlt werden.

Die beschlossene Anpassung des Umwandlungssatzes sowie die Kompensationsmassnahmen werden im Rahmen einer Änderung des Vorsorgereglements per 1.1.2022 geregelt.

Wir begrüssen ...

An zentralster Lage in der Thuner Altstadt lebt das neunköpfige Team der Woods Optik AG ihre Optiker-Leidenschaft aus. Die Begeisterung für trendige und stylische Brillen und für das Thema "Augen-Kinetik" ist beim jungen Team ebenso spürbar wie ihre Liebe zur individuellen Kundenberatung.

"Als Geschäftsführer der Woods Optik AG habe ich mir die letzten Jahre Gedanken um meine Altersvorsorge gemacht. Dabei ist mir aufgefallen, dass nicht nur bei mir persönlich Handlungsbedarf besteht. Der bestehende Vorsorgeplan war besonders für Mitarbeitende unvorteilhaft, welche durch das bisher definierte BVG-Maximum begrenzt wurden. Ein Vergleich durch unseren Treuhänder, Stefan Jakob von der vitaperspektiv AG, hat uns aufgezeigt, dass wir Angestellte mehr Kapital sparen können und gleichzeitig weniger Risikoprämien für die Risikoleistungen zahlen müssen als bei der bisherigen Vollversicherung.

Heute sind wir überzeugt, nicht nur die richtige Vorsorgelösung, sondern auch die richtige Pensionskasse gewählt zu haben. Besonders gefällt uns auch die simple Lösung, unser junges Team ohne Koordinationsabzug versichern zu können.

Und natürlich freue ich mich über jeden neuen Kunden aus dem PROSPERITA-Netzwerk."



woods
CHRIS DUNGAR

Chris Dungar
Geschäftsführer und Inhaber
der Woods Optik AG, Thun



Bitte Privat-Adressen der Mitarbeitenden angeben

Von Gesetzes wegen ist die PROSPERITA verpflichtet, vertrauliche Versichertendaten – zum Beispiel den Vorsorgeausweis – direkt an die Versicherten übermitteln zu können. In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, in Ihrem PROSPERITA-Firmenportal die privaten Post- und E-Mail-Adressen Ihrer Mitarbeitenden anzugeben. Haben Sie bereits einen

Zugang zum Firmenportal? Wenn nicht, können Sie gerne bei unserer Verwaltung (Tel. 031 343 13 30, info@prosperita.ch) das nötige Formular dafür anfordern. Selbstverständlich nimmt unsere Verwaltung auch gerne Ihre E-Mail mit den Privat-Adressen Ihrer Mitarbeitenden entgegen.

Neuer Leiter für die Vermögensanlagen

Seit 1. Oktober arbeitet Lorenz Imfeld als Leiter Vermögensanlagen bei der PROSPERITA. Seine Stelle wurde neu geschaffen, um Geschäftsführer Joel Blunier und den Vorsitzenden der Anlagekommission, Werner Bollier, zu entlasten. Der Stiftungsrat, der die neue Stelle bewilligt hat, verfolgt damit auch die Strategie, die Vermögensverwaltung vermehrt inhouse abzuwickeln. Bis zu seinem Stellenantritt bei der PROSPERITA war Lorenz Imfeld Senior Research Analyst bei der Schwyzer Kantonalbank in Schwyz. Dabei analysierte und überwachte er die Entwicklungen an den globalen Finanzmärkten, arbeitete bei der Ausgestaltung der Anlagestrategie für die Vermögensverwaltung mit und machte Vorschläge für die Auswahl von Anlagefonds. Ein Freund machte ihn auf die PROSPERITA und deren christlich-ethische Ausrichtung aufmerksam. Der 37-Jährige ist

in Lungern im Kanton Obwalden aufgewachsen und lebt heute mit seiner Familie im Kanton Schwyz. Er ist Vater von drei Kindern im Alter von zwei, vier und acht Jahren. Seiner Arbeit wird er sowohl im Homeoffice als auch am Sitz der PROSPERITA in Bern nachgehen.



Lorenz Imfeld

ESR-Einzahlungsscheine verwenden

Der Beitragsrechnung, die Ihnen die PROSPERITA quartalsweise zustellt, liegt seit kurzem ein ESR-Einzahlungsschein bei. Dieser ermöglicht es unserer Buchhaltung, die Beträge automatisch zu verbuchen. Daher bitten wir Sie, unbedingt diesen Einzahlungsschein zu verwenden. Falls der Betrag,

der auf dem Einzahlungsschein eingedruckt ist, nicht mit Ihrem geschuldeten Betrag übereinstimmen sollte resp. Ihre Liquidität es nicht erlaubt, den ganzen Betrag einzuzahlen, bitten wir Sie, sich mit der Verwaltung (Tel. 031 343 13 30, info@prosperita.ch) in Verbindung zu setzen. Vielen Dank!

Info-Anlass 2. Säule auch inhouse möglich

Am 27. Oktober 2021 lädt die PROSPERITA zu einem weiteren After-Work-Anlass zur 2. Säule mit Imbiss in der Nähe des Hauptbahnhofs Zürich ein. Fachleute informieren Sie aus erster Hand über Versicherungs- und Rentenleistungen, Einkaufsmöglichkeiten, vorzeitige Pensionierung, Wohneigentumsförderung, Kapitalbezug sowie aktuelle Fragestellungen rund um die 2. Säule. Eingeladen sind Versicherte sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber angeschlossener

Unternehmen und Organisationen. Melden Sie sich online unter www.prosperita.ch > Service > Tagungen/Schulungen an.

Falls Sie inhouse in Ihrer Firma oder Organisation einen solchen Info-Anlass für Ihre Mitarbeitenden organisieren möchten, unterstützen wir Sie gerne dabei. Der Geschäftsführer der PROSPERITA, Joel Blunier, nimmt gerne Ihre Anfragen entgegen: joel.blunier@prosperita.ch oder 031 343 13 33

Silber: der wirksamste Schutz vor der Inflation

In Deutschland beträgt die Teuerung aktuell 3,9% – so hoch, wie seit fast 30 Jahren nicht mehr. Was, wenn dies der Beginn einer längerfristigen Geldentwertung ist?

Über Jahrtausende hinweg schützte Silber wirksam vor Inflation. Dies liess sich beispielsweise in den 70er Jahren beobachten, als die Inflationsrate auch in der Schweiz auf knapp 12 Prozent hochschnellte.

Von solchen Zahlen sind wir noch weit entfernt, weil die Ämter für Statistik lediglich die Konsumgüterpreise einbeziehen. Berücksichtigt man jedoch auch die steigenden Immobilien- und Aktienpreise sowie die Krankenkassenprämien, liegt die reale Inflation um ein Vielfaches höher. Silber gehört darum in jede Vorsorge-Strategie. Unternehmen wie Privatpersonen können mit dem S-Deposito von BB Wertmetall einfach in reines Silbergranulat – den Grundrohstoff für Silberprodukte und industrielle Anwendungen – investieren.

Das S-Deposito vereint die Vorteile einer Silberanlage mit jenen eines Kontos. Zudem lassen sich unter den Teilnehmenden am S-Deposito-System attraktive Tauschgeschäfte

auf Silberbasis ("Bartern") abwickeln. Diese funktionieren unabhängig von Banken. Aufbewahrt wird das Silber vollumfänglich versichert in einem Schweizer Zollfreilager. Es lässt sich jederzeit wieder in liquide Mittel umwandeln. Das S-Deposito eignet sich, um die freie Selbstvorsorge (Säule 3b) – ergänzend zu AHV und Pensionskasse – auszubauen. BB Wertmetall ist der PROSPERITA angeschlossen und offeriert deren Kunden bei grösseren Investitionen gerne Sonderkonditionen.



©RolandJukerFotografie

Wichtige Informationen zur Jahresendverarbeitung und Lohnmeldung 2022

Um das laufende Jahr abzuschliessen und das neue Jahr reibungslos eröffnen zu können, sind wir auf Ihre Hilfe angewiesen.

Grundsätzlich gilt, dass Personalmutationen sowie Lohn oder Pensenänderungen immer zeitnah am entsprechenden Änderungszeitpunkt der Pensionskasse gemeldet werden müssen. Damit kann gewährleistet werden, dass die Beitragsrechnungen auf dem aktuellsten Personalbestand basieren. Bei allfälligen rückwirkenden Mutationen erfolgt nie eine Korrektur der letzten Quartalsrechnung. Die Anpassungen werden jeweils in der nächsten Quartalsrechnung als Gutschrift oder Fehlbetrag verrechnet.

Rückwirkende beziehungsweise vergessene Mutationen für das laufende Jahr 2021 sind bis spätestens am 17. Dezember 2021 im Firmenportal oder per Formular zu melden. Spätere Mutationen können nur mit grossem Aufwand

umgesetzt werden. In diesen Fällen sind wir gezwungen, den Aufwand in Rechnung zu stellen.

Die 4. Quartalsrechnung 2021 wird Ende Dezember verschickt und ist innert 30 Tagen fällig. Sollten bis am 17. Dezember noch Mutationen für das Jahr 2021 gemeldet werden, werden diese mit dieser Quartalsrechnung verrechnet.

Bis spätestens Ende November wird Ihnen eine vollständige Lohnliste mit der Aufforderung zugestellt, die Löhne für das Jahr 2022 zu melden. Diese Meldung wird aus Effizienzgründen vorzugsweise über das Firmenportal erledigt.

Sobald die Lohnmeldungen eingetroffen sind, wird die Beitragsübersicht für das Jahr 2022 aufbereitet und Ihnen wenn möglich bis Mitte Januar zugestellt bzw. auf dem Firmenportal bereitgestellt, so dass Ihre Personalabteilung genügend Zeit zur Erstellung der Lohnabrechnungen hat.

Hybride Delegiertenversammlung in Basel

Rund 50 Delegierte nahmen am 23. Juni 2021 im Unionssaal in Kleinbasel an der Delegiertenversammlung teil, während 15 weitere Personen die Veranstaltung am Bildschirm verfolgten.



Slam Poet Renato Kaiser
sorgte für witzige Einlagen zwischen ernsten Themen.



Werner Bollier
Vorsitzender der PROSPERITA-Anlagekommission, trat den Beweis an, dass nachhaltige Anlagen mindestens so gut performen wie herkömmliche.



Geschäftsführer Joel Blunier
interviewt das neue Mitglied der Anlagekommission, **Martin Freiburghaus**.



Pensionskassenexperte André Tapernoux
berichtete über seine Aufgaben gegenüber der PROSPERITA.



Simone Schäublin
stellte den RV-Pool und sein Leistungsfallmanagement vor.

Kennzahlen per 15.09.2021



Anlagevermögen

613 Mio.

31.12.2020: 558 Mio.



Versicherte

4663

31.12.2020: 4441



Vorsorgewerke

442

31.12.2020: 383



Deckungsgrad

ca. 117 %

31.12.2020: 110.2 %



Performance

8.3 %

31.12.2020: 5.68 %



Altersrentner/innen

556

31.12.2020: 518



Umwandlungssatz

5.8 %

2020: 6.0 %



IV Renten

70

31.12.2020: 70

Impressum

Geschäftsstelle

PROSPERITA
Stiftung für die berufliche Vorsorge
Taubenstrasse 32
3001 Bern

Telefon 031 343 13 30
info@prosperita.ch

Geschäftsführung

PROSPERITA
Stiftung für die berufliche Vorsorge
Joel Blunier
Taubenstrasse 32
3001 Bern

Telefon 031 343 13 33
joel.blunier@prosperita.ch

Verkauf

PROSPERITA
Stiftung für die berufliche Vorsorge
Matthias Luginbühl
Taubenstrasse 32
3001 Bern

Telefon 031 343 13 36
verkauf@prosperita.ch